

5854/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Maier
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Einfache Tätigkeiten nach § 31 GewO

Eine Person mit einer abgeschlossenen Tischlerlehre, einer mehrjährigen fachlichen Tätigkeit sowie einer gewerblichen Berechtigung für das „Zusammenbauen von Möbelbausätzen“, (Freies Gewerbe) beabsichtigt die Aufnahme einer weiteren selbständigen Tätigkeit, welche im großen und ganzen mit „Durchführung von Ausbesserungs - bzw. Reparaturarbeiten von Möbeln“ beschrieben werden kann. Diesbezüglich wurde angefragt und von der zuständigen Behörde Salzburg (BH Salzburg Umgebung) unter Verweis auf ein Schreiben der Wirtschaftskammer verweigert.

Diese Tätigkeit sollte beispielsweise das Befestigen von locker gewordenen Möbelbeinen und Regalbrettern beinhalten, das Gangbarmachen von klemmenden Schubladen, das Abschleifen und Aufpolieren von unansehnlich gewordenen oder beschädigten Holzplatten etc., also ausschließlich Tätigkeiten, die durch bloß einfache Handhabung bewerkstelligt werden können und die handwerklich geschickte Personen in ihren Wohnungen oft selbst ausführen. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

Anfrage:

1. Stellt diese oben dargestellten Tätigkeit eine einfache Tätigkeit im Sinne des § 31 GewO dar, die nur angemeldet werden muß und kann als Bezeichnung für diese gewerbliche Tätigkeit „Reparieren von Möbeln“ gewählt werden?

2. Muß dafür, obwohl bereits eine Gewerbeberechtigung vorliegt, zusätzlich auch noch eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für das Tischlerhandwerk eingeholt werden?
3. Welche weiteren Maßnahmen zur Liberalisierung der Gewerbeordnung werden Sie unternehmen (Zugangsbeschränkungen)?